



Benutzungsordnung Kletterwand Sporthalle Ochsenhausen

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Schüler der entsprechenden Kurse der Schulen in Ochsenhausen sowie Mitglieder der Abteilung Klettern/Outdoor des SVO (Sportverein Ochsenhausen) oder Personen mit einer gültigen Eintrittskarte für die Benutzung der Kletterwand. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Kletterwand ist für Nichtmitglieder kostenpflichtig. Die Preise und Gültigkeiten der Karten für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.

1.2 Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die Kletterwand in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines sonst Aufsichtspflichtigen benutzen, wenn je Kind/Jugendlichem/Seilschaft ein Erziehungsberechtigter oder eine sonst befugte volljährige Person die Aufsichtspflicht ausübt und die schriftliche [Einverständniserklärung](#) der Erziehungsberechtigten vorliegt. Jugendliche ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Kletterwand auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines sonst Aufsichtspflichtigen benutzen, wenn die schriftliche [Einverständniserklärung](#) der Erziehungsberechtigten vorliegt UND die Kinder/Jugendlichen über den DAV-Kletterschein (Vorstieg) verfügen. Die [Einverständniserklärung](#), die ausschließlich zu verwenden ist, liegt in der Kletterwand aus. Kinder/Jugendliche dürfen im Vorstieg klettern, wenn

- diese über den DAV-Kletterschein (Vorstieg) verfügen UND
- der Sichernde ein Erwachsener ist bzw. ebenfalls über den DAV-Kletterschein verfügt.

In allen anderen Fällen dürfen Kinder/Jugendliche NUR im Toprope klettern.

1.3 Die unbefugte Nutzung der Kletterwand sowie die Benutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100.- geahndet werden. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadenersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterwand und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

2.1 Die Kletterwand darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kletterwand bzw. auf unserer Internetseite <http://www.svochsenhausen.de/> bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung

3.1 Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und Benutzer der Kletterwand zu beachten hat. Der Aufenthalt in der Kletterwand sowie die Benutzung derselben erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, so haftet der SV Ochsenhausen oder die Gemeinde Ochsenhausen, deren gesetzliche Vertreter oder sonstige Hilfspersonen nur dann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise für die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletterwand besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern und Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.

3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit Sturzrisiko und Verletzungsgefahr verbunden. Aus diesem Grund ist eine vom DAV anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sichernde ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik- und taktik selbst verantwortlich.

3.5 Es dürfen ausschließlich die vom Hallendienst zur Verfügung gestellten Seile genutzt werden.

3.6 Im Vorstieg müssen ausnahmslos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es darf sich in jeder Kletterroute nur 1 Kletterer befinden.



Benutzungsordnung Kletterwand Sporthalle Ochsenhausen

3.7 Toprope darf nur an den dafür vorgesehenen Umlenkpunkten (Zwei an Ketten befestigten Karabiner) am Ende der Route praktiziert werden. Beim Topropeklettern müssen **IMMER BEIDE** Karabiner gegengleich eingehängt sein. In die Umlenkkarabiner darf nur **EIN (1)** Seil eingehängt werden.

3.8 Künstliche Klettergriffe können jederzeit brechen bzw. sich lockern und dadurch den Kletterer, Sichernden oder andere Personen gefährden oder verletzen. Der SV Ochsenhausen und die Gemeinde Ochsenhausen übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Klettergriffe.

3.9 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.10 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1 Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden.

4.2 Barfußklettern und das Klettern in Strümpfen ist untersagt. Es darf nur in Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen geklettert werden.

4.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterwand ist verboten.

4.4 Die Kletterwand und der umliegende Bereich sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen bzw. wieder mit nach Hause zu nehmen.

4.5 Fahrräder müssen vor der Halle an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.6 Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich nicht gestattet.

4.7 Es dürfen keine Glasflaschen mit an die Kletterwand genommen werden.

4.8 Beim Gebrauch von Magnesia ist sparsam damit umzugehen.

4.9 Auf die Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Diebstahl oder Verlust wird keine Haftung vom SV Ochsenhausen und der Gemeinde Ochsenhausen sowie deren Hilfspersonen übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht über die Kletterwand üben die Gemeinde Ochsenhausen und der SV Ochsenhausen und die von ihm Bevollmächtigten (Hallenaufsicht) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den SV Ochsenhausen oder die Gemeinde Ochsenhausen dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletterwand ausgeschlossen werden. Das Recht der Gemeinde Ochsenhausen und des SV Ochsenhausen, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Ochsenhausen, den 29.03.2009
Sportverein Ochsenhausen 1912 e. V.

gez.

Martin Huber, 1. Vorstand
Sportverein Ochsenhausen 1912 e. V